

# Satzung

Stand vom 6. Juli 2015

-Eintragung in das Vereinsregister-



## Name, Sitz und Zweck

- § 1 Der Verein trägt den Namen >Bremische Hafenvertretung e.V. <. Er ist ein rechtsfähiger Verein, hat seinen Sitz in Bremen und ist erstmalig am 2. Februar 1943 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.
- § 2 Der Verein hat den Zweck, die der Freien Hansestadt Bremen als Hafen-, Handels-, Industrie- und Fischereiplatz gestellten Aufgaben zu fördern.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben:

- durch Zusammenarbeit mit Unternehmen und Einzelpersonen sowie mit Behörden, Körperschaften und Gesellschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere mit Wirtschaftsorganisationen in Bremen, Bremerhaven, im Bundesgebiet und im Ausland.
- 2. durch Planung und Vorbereitungen von Maßnahmen, die geeignet sind, die Wirtschaftsgeltung der Freien Hansestadt Bremen zu fördern,
- 3. durch Aufklärung und Unterrichtung über die Aufgaben und Leistungen der bremischen Wirtschaft.
- 4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein als Gesellschafterin an Unternehmen beteiligen, Teile seiner Aufgaben auf diese Gesellschaft/-en übertragen, wenn er auf die Durchführung der Aufgaben weiterhin Einfluss behält.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

## Mitgliedschaft

- § 3 Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
- § 4 Ordentliche Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereinigungen, Handelsgesellschaften und Einzelpersonen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
  - Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
- § 5 Zu Ehrenmitgliedern können vom Präsidenten des Vereins nach Zustimmung der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.



- § 6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod bzw. Auflösung oder Ausschluss:
  - Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
  - b) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes wegen Vernachlässigung der Mitgliederpflichten oder Schädigung der satzungsmäßigen Zwecke. Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Gegen den vom Vorstand verfügten Ausschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- § 7 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.
- § 8 Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie durch Aufträge, Anregungen und Vorschläge die Arbeit des Vereins zu fördern.
- § 9 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge gemäß § 10 zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- § 10 Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Der Jahresbeitrag ist zum Anfang eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

## **Organe des Vereins**

- § 11 Die Vereinsorgane sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.
- § 12 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, und zwar durch Übersendung einer Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung. Die alljährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in den bremischen Tageszeitungen >Bremer Nachrichten/Weser Kurier< erfolgen; sie ist mindestens eine Woche vorher einzuberufen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Rechnungsbericht des Schatzmeisters und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer.



#### § 13

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Stimmenübertragung und -vertretung sind nicht gestattet. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

#### § 14

- (1) Zur Änderung dieser Satzung sowie zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die anschließende Verwendung des Vereinsvermögens ist eine Mitgliederversammlung unter ausdrücklicher Angabe dieses Beschlussgegenstandes einzuberufen. In Abweichung von § 13 werden Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Vereinsauflösungen und die anschließende Verwendung des Vereinsvermögens mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten hierbei als Nein-Stimmen.
- (2) In Ermangelung eines anderslautenden Versammlungsbeschlusses geht im Falle der Auflösung des Vereins sein Vermögen auf die Freie Hansestadt Bremen über.

### § 15

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  - 1. Als geschäftsführender Vorstand
    - a) der Präsident,
    - b) der Vizepräsident,
    - c) der Schatzmeister,
    - d) der Schriftführer
    - e) der / die Beisitzer

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung direkt gewählt.

- 2. Dem erweiterten Vorstand gehören weitere, höchstens acht Personen an. Sie werden von folgenden Verbänden / Institutionen entsandt oder im Fall von lit. I benannt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt:
  - f) Verein Bremer Spediteure e.V.
  - g) Vereinigung Bremer Schiffsmakler und Schiffsagenten e.V.
  - h) Verein Bremer Umschlagsbetriebe e.V.
  - i) Verband der Stauereibetriebe Bremen und Bremerhaven e.V.
  - j) Fachverband der Schiffsladungskontrollbetriebe e.V.
  - k) Handelkammer Bremen
  - vom geschäftsführenden Vorstand benannter Repräsentant der Hafenwirtschaft von Bremerhaven
  - m) Schiffsmakler-Vereinigung für Küsten- und Seeschiffsbefrachter e.V.



Die Vertretung mehrerer Verbände / Institutionen durch einen gemeinsamen Repräsentanten ist möglich.

Mitglieder des erweiterten Vorstandes können nicht zugleich Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

- (2) Die Amtszeit des Vorstandes dauert bis zur ersten Mitgliederversammlung im3. Kalenderjahr, das auf das Jahr seiner Wahl folgt.
- (3) Der Vorstand unterliegt der Kontrolle der Mitgliederversammlung.
- (4) Der gesetzliche Vertreter des Vereins ist gemäß § 15 Ziffer (1) der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Vizepräsidenten
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem / den Beisitzer(n)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten. Bei Verhinderung wird es vertreten durch den Vizepräsidenten oder durch eines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Der Fall der Verhinderung ist nicht nachzuweisen.

- § 16 Der Schatzmeister führt die Aufsicht über die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht vorzulegen. Den Kassenprüfern ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, den Rechnungsbericht zu überprüfen. Außerdem ist ihnen jederzeit Einsicht in die Unterlagen der Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins zu gewähren.
- § 17 Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen.

#### § 18 Geschäftsführer

- 1. Der geschäftsführende Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.
- Der Geschäftsführer kann auch ein Vorstandsmitglied sein.
- § 19 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bremische Hafenvertretung e.V. Bremen, 14. April 2015 (nach Änderungsbeschlüssen der a.o. Mitgliederversammlung)